

Die Urteils Klausur im Zivilrecht

Übungsbeispiel zur Tenorierung

Der Kläger hat den Beklagten aus einem beiderseitigen Handelsgeschäft auf Zahlung von 10.000,00 Euro nebst Prozesszinsen in Höhe von fünf Prozent über dem Basiszinssatz in Anspruch genommen. Du kommst zu dem Ergebnis, dass die am 4. Januar 2021 zugestellte Klage nur in Höhe von 8.000,00 Euro begründet ist. Wie lautet der Tenor?

Klageforderung:
10.000,00 Euro

>

Begründetheit:
8.000,00 Euro

=

Klageabweisung im Übrigen!

Zinsantrag: 5 % über Basiszins seit Rechtshängigkeit

Anspruch aus § 291 BGB

Zinsbeginn: Zustellung am 4.1.21 = **Zinsen ab 5.1.21**

Zinshöhe: § 288 BGB | KL + Bekl = Unternehmer (II)

aber nur 5 % beantragt → **§ 308 I ZPO**

auslegen als fünf Prozentpunkte

„Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 8.000,00 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 5. Januar 2021 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.“

Klageabweisung im Übrigen!

=

§ 92 ZPO

Unterliegensquote Kl / Bekl

Gebührenstreitwert: 10.000 Euro

Quote: 20 / 80

Kostenaufhebung

✗

§ 92 II Nr. 1

✗

Zuvielforderung über 10 %

*„Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu 20 Prozent (1/5)
und der Beklagte zu 80 Prozent (4/5) zu tragen.“*

Wer kann vollstrecken?

Kläger: 8.000 (+ 80 % der Kosten) = § 709 ZPO

Beklagter: 20 % seiner Kosten = ?

Gerichtskosten



Anwaltskosten

2,5 Gebühren à 614,00 € = 1.535,00 €

+ Auslagenpauschale 20,00 € = 1.555,00 €

+ Umsatzsteuer 19 % = 1.850,45 €

davon 20 Prozent = 295,65 €

= § 708 Nr. 11 ZPO + § 711 ZPO → ~~§ 713 ZPO~~

Tenorierung

Kläger:

„Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.“

Beklagter:

*„Das Urteil ist auch für den Beklagten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch den Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des **aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags** abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.“*

„Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar; für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch den Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.“

1. *„Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 8.000,00 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 5. Januar 2021 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.“*
2. *„Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu 20 Prozent (1/5) und der Beklagte zu 80 Prozent (4/5) zu tragen.“*
3. *„Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar; für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Der Kläger kann die Vollstreckung durch den Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.“*